

# RS Vwgh 2003/9/11 2002/07/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2003

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §121 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/07/0041 E 18. März 1994 RS 1 (hier nur letzter Satz)

### Stammrechtssatz

Die Einwendungen des Fischereiberechtigten sind im Überprüfungsverfahren nach § 121 Abs 1 WRG in zweifacher Richtung rechtlich eingeschränkt, nämlich einerseits auf das Fehlen der Übereinstimmung der tatsächlich ausgeführten Anlage mit der Bewilligung, und andererseits ausschließlich auf die dem Fischereiberechtigten gemäß § 15 WRG zustehenden Maßnahmen (Hinweis E 14.1.1986, 85/07/0235; E 29.11.1988, 84/07/0272). Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben selbst oder gegen den Bewilligungsbescheid richten, sind ebenso unzulässig wie (nachträgliche) Entschädigungsforderungen (Hinweis E 11.3.1986, 85/07/0297; E 12.2.1991, 89/07/0167).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070141.X02

### Im RIS seit

03.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)